



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: QA-0387304-0293/2010-4

vom 03.05.2013

für

Herrn
Andreas Hoenig
Sommersell 11
59320 Ennigerloh

Standort der Anlage:
Sommersell 11
59320 Ennigerloh

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagedaten	5
IV Geltungsdauer	6
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	8
4. Wasserrecht	10
5. Landschaftsrecht	12
VI Hinweise	
1. Immissionsschutzrecht	12
2. Baurecht	13
3. Wasserrecht	13
4. Landschaftsrecht	14
VII Begründung	14
VIII Kostenentscheidung	16
IX Ihre Rechte	16

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1, Spalte 1, Buchstabe g) und Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe i) und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Sommersell 11, Gemarkung Enniger, Flur 22, Flurstücke 63 und 64 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Erleichterung gemäß § 54 (1) BauO NRW

Von folgenden Vorschriften wird eine Erleichterung gestattet:

Überdeckung der folgenden Abstandflächen: Abstandflächen zwischen BE 2 und BE 6 sowie Futtermittelsilos.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
2. Antrag vom 22.10.2012 mit Antragsformular, Formular 1, 2 Blatt
3. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1, 1 Blatt
4. Formulare 2 – 7 , 29 Blatt
- 5.. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
6. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
7. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000
8. Architektenvollmacht, 1 Blatt
9. Lageplan, Maßstab 1 : 500, 1 Blatt
10. Abstandsflächenberechnung mit Abweichungsantrag , 3 Blatt
11. Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 Blatt
12. Bauantrag, 2 Blatt
13. Baubeschreibung (Formulare), 10 Blatt
14. Baubeschreibung des vorhandenen Flüssiggastanks, 2 Blatt
15. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 8 Blatt
16. Berechnungen: Nutzfläche und Raumvolumen, 20 Blatt
17. Berechnung der Baukosten und Rohbauwerte, 3 Blatt
18. Grundriss, Schnitt und Ansicht BE 2, BE 3 und BE 3a, Maßstab 1 : 100
19. Grundriss und Ansicht BE 2, BE 3 und BE 3a, Maßstab 1 : 100

20. Grundriss, Schnitt und Ansicht BE 5 und BE 6, Maßstab 1 : 100
21. Grundriss Güllekeller, Schnitt und Ansicht BE 5 und BE 6, Maßstab 1 : 100
22. Grundriss BE 10, Maßstab 1 : 100
23. Grundriss Güllekeller BE 10, Maßstab 1 : 100
24. Ansichten und Schnitte BE 10, Maßstab 1 : 100
25. Ansichten und Schnitte Details BE 10, Maßstab 1 : 100
26. Grundriss, Schnitt und Ansicht BE 11, 11a und 12, Maßstab 1 : 100
27. Grundriss, Schnitt und Ansicht BE 13, Maßstab 1 : 100
28. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige für BE 2, BE 3, BE 3a,
1 Hefter vom 23.12.2011
29. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige für BE 5 , BE 6, 1 Hefter vom 05.02.2013
30. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige für BE 10, 1 Hefter vom 07.11.2012
31. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 5 Blatt
32. Angaben zum Arbeitsschutz, 4 Blatt
33. Sicherheitsdatenblätter, 16 Blatt
34. Erläuterungsbericht zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, 5 Blatt
35. Angaben zu den Verkehrsbewegungen, 2 Blatt
36. Geruchs- und Ammoniakgutachten des Büros Richters und Hüls vom 21.05.2012, 34 Hefter
37. Ergänzende Stellungnahme des Büros Richters und Hüls vom 19.12.2012, 1 Blatt
38. Excel-Datenblatt Mindestabstände mit Karte, 6 Blatt
39. Angaben zur Einhaltung des Staubwertes, 1 Blatt
40. Erklärung des Herrn Hoenig zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage, 1 Blatt
41. Unterlagen der Firma RIMU zur Abluftreinigungsanlage, 11 Blatt
42. Wartungsvertrag für die Abluftreinigungsanlage, 4 Blatt
43. Detailzeichnungen der Firma RIMU, Maßstab 1 : 100, 7 Blatt
44. Flächenverzeichnis 2012, 3 Blatt
45. Angaben zu den Abfällen, 1 Blatt
46. Stammdatenblatt mit Nährstoffbilanzierung, 5 Blatt
47. Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse, 2 Blatt
48. Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros ökon, Dez. 2012, 52 Blatt
49. Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros ökon, Dez. 2012, 20 Blatt, 2 Pläne
50. Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros ökon, Dez. 2012, 16 Blatt

III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich - neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen - auf die Errichtung eines Flatdeckstalls mit 260 Ferkelplätzen – BE 2 -, den Umbau und die Umnutzung eines Schweinemaststalles zu einem Flatdeckstall mit 1.079 Ferkelplätzen – BE 3 -, die Änderung der Aufstallung im Flatdeckstall mit 839 Ferkelplätzen – BE 3a-, den Umbau und die Umnutzung eines Sauenstalls zu einem Flatdeckstall und Erweiterung des Flatdeckstalls mit 2.473 Ferkelplätzen – BE 5 -, den Anbau einer Futterzentrale und einer Hygischleuse – BE 6 -, die Errichtung eines Schweinemaststalles bestehend aus drei Stallgebäuden jeweils mit einer Abluftreinigungsanlage mit insgesamt 3.275 Schweinemastplätzen – BE 10 -, die Errichtung von zwei Güllehochbehältern mit Hochsilodach mit einem Nutzvolumen von je 2.032 m³ - BE 11 und BE 11a -, die Errichtung einer Vorgrube mit einem Inhalt von 71 m³ - BE 12, die Errichtung von fünf Getreidesilos mit Nutzinhalt von je 1.250 m³ - BE 13 -, so im Einzelnen auf

BE	Beschreibung	Bestand / Umnutzung / Neubau /.Stilllegung	Kapazität/Leistung
1	Ehemaliger Sauenstall	Umnutzung	
2	Flatdeckstall	Umnutzung	260 Flatdeckplätze
3	Flatdeckstall	Umnutzung	1.079 Flatdeckplätze
3a	Flatdeckstall	Änderung der Aufstallung	839 Flatdeckplätze
4	Schweinemaststall	Bestand	720 Schweinemastplätze
5	Flatdeckstall	Umnutzung	2.473 Flatdeckplätze
5a	Ehemals Sauenstall	Umnutzung	
6	Futterzentrale Hygischleuse	Abbruch und Neubau	
7	Güllehochbehälter	Bestand	855 m ³
8	Futtermittelsilos	Bestand	1 x 195 m ³ 1 x 645 m ³
9	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
10	Schweinemaststall	Neubau	3.275 Schweinemastplätze
11	Güllehochbehälter	Neubau	2.033 m ³
11 a	Güllehochbehälter	Neubau	2.033 m ³
12	Vorgrube	Neubau	71 m ³
13	Getreidesilos	Neubau	5 x 1.250 m ³
14	Futtermittelsilo	Bestand	794 m ³

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle am Standort Sommersell 11 insgesamt 3.995 Mastschweine und 4.651 Flatdeckferkel gehalten und 7.877,6 cbm Gülle gelagert werden.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

Bauzustandsbesichtigungen

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Anlage(n) und Einrichtung(en) ist dem Kreisbauamt jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 (7) und § 82 (2) BauO NRW).

Mit Anzeige des Baubeginns ist die Bauleiterin/der Bauleiter (§ 59a BauO NRW) namentlich zu benennen (§ 57 (1) BauO NRW). Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Vordrucke.

Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt (§ 82 (8) BauO NRW).

Bauordnungsrecht

- 2.2 Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlage vor Baubeginn nachzuweisen (§ 81 (2) BauO NRW).
- 2.3 Die Brandschutzkonzepte der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, BKK sind Bestandteil der Bauvorlagen. Die aufgeführten Maßnahmen sind konsequent umzusetzen.

- 2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der **Nachweis über die Standsicherheit** einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (§ 68 (2) Satz 1 Nr.2 BauO NRW). Auf Anfrage kann die Prüfung auch durch die bautechnische Prüfstelle des Kreises Warendorf erfolgen.
Dem statischen Nachweis ist eine Erklärung beizufügen, dass der Nachweis zu der genehmigten baulichen Anlage gehört. Diese Erklärung muss vom Entwurfsverfasser und dem Aufsteller des statischen Nachweises unterschrieben sein (§ 7 BauPrüfVO). Gleichzeitig ist der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 (2) 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist. (Die Forderungen des letzten Absatzes entfallen bei Prüfung durch den Kreis Warendorf.)
- 2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 (2) 1 Nr. 4 gemäß § 68 (2) und § 72 (6) BauO NRW einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgelegten Nachweisen für Standsicherheit errichtet bzw. geändert worden sind (§ 82 (4) BauO NRW).
(Die Forderung entfällt bei der Prüfung durch den Kreis Warendorf.)

Brandschutzdienststelle

- 2.6 In der Zu-/Umfahrt für die Feuerwehr befinden sich gem. Lageplan Toranlagen. Diese sind so zu verschließen, dass sie sich entweder mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223, dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder mit einem Bolzenschneider (max. 5mm Materialstärke) öffnen lassen. (§5 BauO NRW i.V.m VV BauO NRW Ziffer 5.208)
Soll die Torschließung mit einem Profilzylinderschloss ausgestattet werden, dann ist die Aufbewahrung dieses Schlüssels im Vorfeld mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Ennigerloh abzustimmen.
- 2.7 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Sie müssen sich, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel - wie Schlüssel o. ä. - jederzeit leicht und nach außen öffnen lassen. (§17 BauO NRW i.V.m. ASR 2.3)
Auf die DIN EN 179 (Notausgangsschlösser) und die DIN EN 1125 (Panikverschlüsse) wird hingewiesen.
- 2.8 Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit nachleuchtenden Rettungsweghinweisschildern gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen. (§54 BauO NRW)
- 2.9 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann auch in Form einer Prüfplakette erbracht werden. (§17 BauO NRW)
- 2.10 Aufgrund der Gesamtfläche des Objektes ist ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan) nach DIN 14095 zu erstellen. Einzelne Geschosspläne müssen hierbei nicht erstellt werden. Der Plan ist der Brandschutzdienststelle Kreis Warendorf als Vorabzug in Papierform DIN A3 zur Prüfung einzureichen. (§54 BauO NRW)

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Abluft der Schweineställe BE 2, BE 3, BE 3a, BE 4 und BE 5 ist entsprechend den Antragsunterlagen jeweils über ein Zentralabluftkamin/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
Aufgrund der Firsthöhe der BE 4 von 7,15 m ist die Kaminhöhe hier mindestens 10,15 m über Grund zu führen.
- 3.2 Die Lüftungsanlagen der Schweineställe BE 2, BE 3, BE 3a, BE 4 und BE 5 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lufrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 2 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.3 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung von Mastschweinen in der Betriebseinheit 10 ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.4 Die Schweinemastställe BE 10a, BE 10b und BE 10c sind entsprechend den Antragsunterlagen jeweils mit einer DLG zertifizierten bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszurüsten. Die Abluft der BE 10a, BE 10b und BE 10c ist jeweils zentral zu sammeln und der jeweiligen Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Die Ställe sind dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.
- 3.5 Die Abluftreinigungsanlagen der Schweinemastställe BE 10a, BE 10b und BE 10c sind dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
 - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
 - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.
- 3.6 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlagen BE 10a, BE 10b und 10 c ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.7 Frühestens drei Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Auflage 3.5 eingehalten werden. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.
Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

- Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 °C liegen.
- 3.8 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.9 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen (Auflagenvorbehalt).
- 3.10 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.7 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.11 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.12 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
 - b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
 - Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämppumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit

- Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.13 Die Abluft der Schweineställe BE 10a, BE 10b und BE 10c ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst des Abluftturmes und 10,95 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.14 Der Güllehochbehälter BE 7 ist mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung, von mindestens 80 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Die Abdeckung ist technisch herzustellen (z. B. mit PVC-Hochsilodach, Schwimmfolie, Schwimmkörpern).
Bei einer technischen Abdeckung des Güllehochbehälters mit PVC-Hochsilodach ist vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob hierfür ggf. eine baurechtliche Genehmigung einzuholen ist.
- 3.15 Die Güllehochbehälter BE 11a und BE 11b sind mit einer festen Abdeckung (z.B. mit Zelt-dach oder einer Betonabdeckung) zu versehen. Bei einer Zeltabdeckung ist die Konstruktion so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden.
- 3.16 Die staubförmigen Emissionen der Verdrängungsluft beim Befüllen der Getreidesilos dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ (273 K; 1013 mbar) oder den Massenstrom von 0,20 kg/h nicht überschreiten.

4. Wasserrecht

- 4.1 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchehbehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.
Bei Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung müssen Sie hierfür umlaufend eine Ringdränung legen.
Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.
Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen. Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten. Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.

Bei ebenerdigen Güllebehältern ohne Erdanschüttung muss der Fußpunkt "Wand / Sohle" dauerhaft einsehbar sein.

Bei Güllehochbehältern aus Stahl muss gemäß DIN 11622 die Oberkante des Fundamentsockels mindestens 0,2 m über dem anstehenden Gelände liegen.

Diese Auflage gilt auch für die Betriebseinheiten BE 2, 3, 3 a, 5, 12.

- 4.2 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt HD-PE) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. **Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.**

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
- (b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.3 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrereinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4.4 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

Bei der baurechtlichen Schlussabnahme ist eine vom Bauleiter unterschriebene Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung des Güllehochbehälters gemäß DIN 11622, Teil 1, vorzulegen.

- 4.6 Die Rücklaufleitung vom Güllelagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer der Absperrschieber muss ein Schnellschlussschieber sein.
Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 4.7 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges).
Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantung, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.
Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

- 4.8 Die vorhandenen Heizöltanks in den Betriebseinheiten BE 15 und BE 16 sind durch einen Fachbetrieb gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 WHG alt) zurück zu bauen. Der Rückbau bzw. die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme ist durch den Fachbetrieb zu bescheinigen. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.
- 4.9 Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Abnahme hat der Bauherr die aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme bzw. Niederschlagswasserbeseitigung unaufgefordert vorzulegen.

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan vom Dezember 2012 sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Bestandteil der Bauvorlagen und sind in all ihren Teilen vollständig zu beachten und umzusetzen, die gilt insbesondere für die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen im LBP sowie die Bauzeitenregelung in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.
- 5.2 Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung der Bauvorhaben in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen, vom 01.10. bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres.
- 5.3 Werden nur Teile der Baumaßnahmen durchgeführt, so sind mindestens auch die Kompensationsmaßnahmen anteilig zu erbringen.
- 5.4 Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Abnahme mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf vorzunehmen.

VI Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen.

gen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 1.5 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.

- 2.2 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

3. Wasserrecht

- 3.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.

- 3.2 Die Kontrollschächte der Ringdrainage müssen Sie monatlich auf auslaufenden Flüssigmist kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung müssen Sie in einem Betriebstagebuch festhalten.

Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht haben Sie dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3 Das als Anlage beigelegte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Ab-

füllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.

- 3.4 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

4. Landschaftsrecht

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).

VII Begründung

Mit Schreiben vom 11.01.2012 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Mastschweine und Ferkeln) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle beantragt. Der Antrag ist am 12.01.2012 beim Kreis Warendorf eingegangen; die Eingangsbestätigung datiert vom 13.01.2012. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. korrigiert werden. Mit Datum vom 16.11.2012 wurden die Antragsunterlagen umfassend ergänzt bzw. geändert.

Das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle" ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Ihre Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen fällt unter die Ziffer 7.7.1 , Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung- UVPG. Die nach § 3c UVPG für das Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist von Ihnen nach den Vorschriften der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt worden.

Die UVP ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil. Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 28.09.2010 auf Ihrer Hofstelle statt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros ÖKON wurde mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 2 vom 11.01.2013 bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Die Glocke" erfolgte am 12.01.2013 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 21.01.2013 bis 20.02.2013 im Rathaus der Stadt Ennigerloh, Raum 309, Marktplatz 1 in 59320 Ennigerloh und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.23 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Ennigerloh als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ennigerloh als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Datum vom 07.03.2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 21.01.2013 bis einschließlich 06.03.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen (s.a. "Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV") hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form einzureichen, gilt nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert."

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Johannes Lefken

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

Anlagen

- Fundstellenübersicht
- Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.
- Vordruck: Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen
- Formular: Anzeige über den Baubeginn
- Formular: Bauzustandsbesichtigung zur Rohbaufertigstellung
- Formular: Anzeige über die abschließende Fertigstellung